

STA 24 2015.RRGR.190

Abänderungsanträge

Version 1

15. Januar 2016 / 16.00 Uhr / AO

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

Deputation (Graber Anne-Caroline)	Art. 5	Abs. 3	Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Abstimmungstermin anzusetzen.
Von Kaenel (FDP) Benoit (SVP)	Art. 5	Abs. 1	Die Abstimmung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Gemeinden am selben Tag durchzuführen.
Von Kaenel (FDP) Benoit (SVP)	Art. 5	Abs. 2	Die betroffenen Gemeinden legen den Abstimmungstermin in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, wird er durch den Regierungsrat bestimmt.
Von Kaenel Dave (FDP) Benoit (SVP)	Art. 5	Abs. 3	Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt.
Von Kaenel (FDP) Benoit (SVP)	Art. 6	Abs. 1	Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft?».



– 2 –

Von Kaenel (FDP)
Benoît (SVP)

Art. 6

Abs. 2

Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid einer Gemeinde nach Absatz 1 abhängig machen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass sich die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura anschliesst, wenn sich die Stimmberechtigten der Gemeinde [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura entscheiden?».



SVP (Struchen)

Art. 7

Abs. 1

Die Abstimmungserläuterungen enthalten zwei Teile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere der zuständigen Gemeindebehörde vorbehalten ist.